

Rundschreiben der Einnahmenagentur veröffentlicht (1)

Details zur Fluchtgeldamnestie

Mit einem ausführlichen Rundschreiben der Einnahmenagentur (Nr. 43/E 2009) sind Details der Fluchtgeldamnestie geklärt worden. Wenn es zu keiner Verlängerung kommt, muss die Sondersteuer für die geschützte Rückführung (*scudo fiscale*) der im Ausland befindlichen Finanz- und sonstigen Vermögenswerte bis zum 15. Dezember bezahlt werden. Dazu ist eine vertrauliche Erklärung (*dichiarazione riservata*) an eine Bank oder einen Finanzintermediär abzufassen. Die Sondersteuer beläuft sich auf fünf Prozent des erklärten Wertes, wobei es sich um den Kaufpreis oder einen später festgestellten Wert handeln kann.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Finanz- und Vermögenswerte im Ausland zu belassen und deren Legalisierung im Rahmen

der Fluchtgeldamnestie zu erreichen. Diese Vorgangsweise ist jedoch auf die Mitgliedsstaaten der EU sowie auf eine Reihe von anderen Staaten beschränkt, die sich zum vollen Informationsaustausch mit den italienischen Steuerbehörden verpflichtet haben. Diese Staaten sind in der dem Rundschreiben beigefügten „weißen Liste“ (*white list*) enthalten. Die Schweiz und Liechtenstein sowie San Marino und Monaco scheinen nicht in dieser Liste auf und zählen folglich nicht zu den kooperationswilligen Staaten. Wer also in diesen Ländern z. B. eine Wohnung besitzt oder dort über ein Teileigentum verfügt, kann dieses Immobilieneigentum nicht legalisieren. Für das Finanzvermögen (Spareinlagen, Wertpapiere, Investmentfonds, Lebensversicherungen usw.) in den

nicht voll kooperationswilligen Staaten besteht nur die Möglichkeit der geschützten Rückführung nach Italien.

Mit dem Rundschreiben der Einnahmenagentur ist auch geklärt worden, dass künftig sämtliche im Ausland befindlichen Immobilien von den Steuerpflichtigen im Abschnitt RW der Steuererklärung ausgewiesen werden müssen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob diese Immobilien zu versteuernde Einkünfte abwerfen oder nicht. Die gleiche Verpflichtung zur Meldung im Abschnitt RW der Steuererklärung besteht auch für andere im Ausland gehaltene Vermögenswerte wie Yachten, Schmuck, Kunstgegenstände oder Oldtimer.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 15. Oktober

Einzelhändler - Sammelbuchung der September-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im September mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Freitag, 16. Oktober

Steuervertreter - Zahlung des Steuereinbehalts:

Die im September vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (*ritenuta d'acconto*) betrifft die im September bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den September auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat September mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer - monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat September geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Steuereinbehalt (4%) der Kondominien:

Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von 4% tätigen. Bis heute ist die im Monat September einbehaltene Steuer zu überweisen.

Unterhaltungssteuer:

Die Unternehmen, die zur Zahlung der Unterhaltungssteuer (*imposta sugli intrattenimenti*) verpflichtet sind, müssen für die im Monat September in dauerhafter Form veranstalteten Unterhaltungen vorgesehene Steuer überweisen.

Einnahmenagentur (2)

Finanzwerte

Die großzügige Regelung für die geschützte Rückführung von Fluchtgeld betrifft alle möglichen Arten von Finanzvermögen. Dazu zählen

- Bargeld;
- Einlagen auf Bankkontokorrenten;
- Aktien, börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien;
- Anteile an Gesellschaften, auch wenn sie nicht in Wertpapieren verbrieft sind;
- Obligationen und Staatspapiere;
- Anteile an Investmentfonds;
- Lebensversicherungspolizzen und andere Versicherungspolizzen, die finanzielle Erträge sichern;
- Derivate.

Mit der geschützten Rückführung dieser Finanzwerte, wird die Anonymität gegenüber der Steuerbehörde garantiert. Außerdem können bei Kontrollen und etwaigen Steuernachschätzungen anhand von Wohlstandsmerkmalen (*redditometro*) die Einkünfte aus diesen geschützten Finanzwerten geltend gemacht werden. Als Beweis dient in diesen Fällen die vertrauliche Erklärung, die im Zuge der Vermögensrückführung gegenüber der Bank oder einem anderen Finanzintermediär abgegeben wurde.

abk 

DER EXPERTE ANTWORTET

Gewerbe anmelden

Ich möchte als Handwerker selbst gefertigte Produkte (Holzschnitzereien und Flechtarbeiten) im Wert von jährlich rund 4000 Euro verkaufen. Gibt es eine Möglichkeit dies zu machen, ohne dafür ein Gewerbe anzumelden?

Hier gilt es zu unterscheiden, ob Sie Ihre Produkte gewohnheitsmäßig oder nur gelegentlich verkaufen. Im ersten Fall müssen Sie ein Gewerbe anmelden, was mit der Beantragung der Mehrwertsteuernummer und einer Reihe von anderen Meldungen und Eintragungen (z. B. INPS usw.) sowie der Führung der Buchhaltung verbunden ist. Die Einstufung ist von Fall zu Fall abzuklären, aber der Verkauf von jährlich 200 Produkten zu je 20 Euro dürfte wohl schon als gewohnheitsmäßige Tätigkeit eingestuft werden.

Mietvertrag

Bis wann sind die Registergebühren bei einem Mietvertrag für eine Wohnung einzuzahlen?

Die Registergebühren für Mietverträge sind innerhalb 30 Tagen nach Abschluss der Verträge einzuzahlen. Sie können die Gebühr entweder jährlich oder in einer einzigen Rate für die gesamte Dauer des Vertrages einzahlen. Bei der Berechnung der jährlichen Gebühr wird die jährliche Erhöhung des Mietzinses aufgrund des Istat-Indexes mit einberechnet. Wenn Sie die Gebühr einmalig zahlen, haben Sie Anrecht auf einen Skonto von 50 Prozent des gesetzlichen Zinssatzes. Berechnung: jährlicher Mietzins x Dauer x Registergebühr (2 Prozent) – Skonto (1,5 Prozent).

* * *

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert Berger,
Kanzlei
lanthaler+
berger+
partner